

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 218.

Dienstag, den 6. August.

1833.

Preis- und Gewichts-Bestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 6. August 1833 an,

nach dem jetzigen Preise:

des Scheffels vom besten Weizen = = = = zu 3 Thlr. 10 Gr. bis 3 Thlr. 16 Gr.
 des Scheffels Korn = = = = = 2 — 14 — bis 2 — 16 —
 gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

	F r a n z b r o t		
Für drei Pfennige	=	=	5½ Loth.
	S e m m e l		
Für drei Pfennige	=	=	6½ Loth.
	K e r n b r o t		
Für drei Pfennige	=	=	13 Loth.
Für einen Groschen	=	=	1 Pfund 21 Loth.
Für zwei dergleichen	=	=	3 Pfund 10 Loth.

An gutem reinen Roggenbrote liefern die Stadtbäcker

Für zwei Groschen	=	=	=	=	3 Pfund 10 Loth.
Für vier dergleichen	=	=	=	=	6 Pfund 22 Loth.
Für sechs dergleichen	=	=	=	=	10 Pfund 4 Loth.
Für acht dergleichen	=	=	=	=	13 Pfund 22 Loth.

Die Dorfbäcker

Für zwei Groschen	=	=	=	=	3 Pfund 10 Loth.
Für vier dergleichen	=	=	=	=	6 Pfund 22 Loth.
Für sechs dergleichen	=	=	=	=	10 Pfund 4 Loth.
Für acht dergleichen	=	=	=	=	13 Pfund 22 Loth.

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders nicht, als mit Ausdruckung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung 1 Altschock Strafe, zu verkaufen. Wegen Jedes fehlenden Loths bei Franzbrotten, Semmeln und Kernbrotten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit F ü n f G r o s c h e n bestraft, bei dem Roggen-Brote aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggen-Brote für Einen oder Zwei Groschen V i e r Loth, an einem Vier oder Sechs Groschen-Brote S e c h s Loth, an einem Acht-Groschen-Brote A c h t Loth, so bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden alle die leichter gefundenen Brote weggenommen, der Taxe gemäß verkauft, und das daraus gelösete Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, den 6. August 1833.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Müller, Stadtrath.